

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/037			
Federführend:			Datum: 10.09.2014			
Hauptamt			Verfasser: Franke			
Hauptsatzung Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die gültige Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 13. April 2013 wurde bereits mit 1. und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aufgrund von Gesetzesänderungen und Gebietsänderungen angepasst und aktualisiert.

Diese und weitere Konkretisierungen wurden im neuen Satzungstext zusammengefasst.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 5 Abs. 2

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine gegenüber gültiger Satzung

Lorenz
Bürgermeister

Anlage:
Satzungstext

Hauptsatzung

der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.10.2014 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- 1) Die Stadt Burg Stargard ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Stargarder Land und führt die Geschäfte des Amtes.
- 2) Die Stadt führt den Namen „Burg Stargard“.
Das Gebiet besteht aus der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf.
- 3) Die Stadt Burg Stargard führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 4) Das Wappen zeigt auf silbernem Schild einen gold bewehrten roten Adler (Anlage 1)
- 5) Die Flagge der Stadt Burg Stargard ist quer zur Längsachse des Flaggentuches rot, weiß und rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuches ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens belegt. Der gold bewehrte Adler nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuches ein. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 3:2 (Anlage 2)
- 6) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Burg Stargard + Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“.
- 7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung, wobei als Grundlage zur Gestaltung das vorgegebene Muster der Stadt zu berücksichtigen ist. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Stadt Burg Stargard benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehen.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sind dieser vorzulegen.
- 3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung und der Ausschusssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister bzw. die Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. In der Einwohnerfragestunde von Ausschusssitzungen können auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen werden. Für die Fragestunde sind bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- 4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- 5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt auf der Homepage sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Burg Stargard.

§ 3 Stadtvertretung

- 1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- 2) Aus der Mitte der Stadtvertretung wird der Vorsitzende gewählt. Er führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Vorsitzenden.
- 4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- 1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- 3) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten Abs. 2 Pkt. 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- 4) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Stadtvertretung mündliche Anfragen stellen.
- 5) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.
- 6) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Schriftliche Anfragen sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Das Mitglied der Stadtvertretung kann auf die schriftliche Antwort verzichten.
- 7) Die Antworten werden allen Stadtvertretern zur Kenntnis gegeben.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- 1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- 2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Genehmigungen von Verträgen nach KV M-V § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von

5.000 € bis 25.000 € sowie wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 10.000 € pro Monat.

2. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
3. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 250.000 €,
4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000 €.
5. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 € bis 110.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist, von beweglichen Sachen über 30.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000 € bis 100.000 €.
6. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und beweglichen Sachen.
7. Forderungen und Hingabe von Darlehen über 15.000 € bis 60.000€.
8. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 €, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000 €.
10. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis zu 250.000 €,
11. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 500.000 €.

4) Der Hauptausschuss beschließt weiterhin:

1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 25.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 100.000 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
2. soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 10.000 € bis 50.000 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 10.000 € bis 50.000 €.
3. bei Bauvorhaben, deren Zulässigkeit sich nach § 31 (Ausnahme und Befreiung von B-Plänen), § 33 Abs. 2 (Zulässigkeit von Vorhaben bei Planfeststellung), § 33 Abs. 3 (Zulässigkeit von Vorhaben bei Planfeststellung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 34 Abs. 3a (Abweichung vom Erfordernis der Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung), § 35 Abs. 2 (Zulassung sonstiger Vorhaben im Einzelfall) des BauGB richtet.
4. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 Punkt 1 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Vorhaben im Sanierungsgebiet ab einer Investitionssumme von 100.000 € (§§ 144 ff BauGB), im Gebiet einer Erhaltungssatzung (§§ 172, 173 Abs. 1 BauGB) und im städtebaulichen Entwicklungsbereich (§§ 168, 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse einholen.

6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte der Laufbahngruppe 2. Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu informieren.

9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- 1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus acht Mitgliedern, davon mindestens fünf Stadtvertretern und darüber hinaus aus sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadtvertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder.
- 2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Kleingartenanlagen
Stadtentwicklungsausschuss	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen, Denkmalpflege,
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales	Behinderten-, Senioren- und Gleich- stellungsförderung, Tourismus-, Kultur-, Sport- und Jugendförderung, Schulangelegenheiten, Wirtschaft, Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Brandschutz, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich.
- 5) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich. Aufgabe, Größe und Zusammensetzung bestimmt die Stadtvertretung im Einzelfall.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- 2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 5 Abs. 3 jedoch nicht mehr als 25.000 € im gesamten Haushaltsplan.
- 3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- 4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 9 TVÖD werden durch ihn eingestellt, höher gruppiert und entlassen.
- 5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben u. Rechtsvorgänge im förmlich festgelegtem Sanierungsgebiet),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung u. Übernahmeanspruch), die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 (Bau-, Modernisierungs- u. Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau von baulichen Anlagen im B-Plan Gebiet).
- 6) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB: allgemeines Vorkaufsrecht der Gemeinde, Besonderes Vorkaufsrecht, Ausschluss, Abwendung Ausübung zugunsten Dritter, Verfahren und Entschädigung) nicht ausgeübt werden soll.
- 7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 € je Einzelfall.
- 8) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 120 € gemäß § 11 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von jeweils 170 €.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.

4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse teilnehmen.

§ 9 a

Behindertenbeauftragter

- 1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
- 2) Der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt die Stadtvertretung und ihre Gremien bei allen Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen berühren.
- 3) Der Behindertenbeauftragte unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- 4) Der Behindertenbeauftragte berät zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, technischen Gebrauchsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen sowie anderen gestaltenden Lebensbereichen.
- 5) Der Behindertenbeauftragte ist vor dem Einbringen von Verwaltungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Planungsdokumenten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen anzuhören. Sie/er ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.
- 6) Der Behindertenbeauftragte kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien teilnehmen.
- 7) Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.

§ 10

Entschädigung

- 1) Die Stadt Burg Stargard gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. August 2013
- 2) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 1. der Stadtvertretervorsteher
(§ 5 Entschädigungsverordnung) 250 €
 2. die Fraktionsvorsitzenden
(§ 10 Entschädigungsverordnung) 100 €
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
(§ 12 Entschädigungsverordnung) 110 €
 4. der Ortsvorsteher
(§ 11 Entschädigungsverordnung) 110 €

3) Eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 der Entschädigungsverordnung erhält der Behindertenbeauftragte in Höhe von 110 €.

4) Dem ersten bzw. bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers wird bei Verhinderung des Stadtvertretervorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung für den Stadtvertretervorsteher in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

5) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € entsprechend § 14 Abs. 7 der Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur für Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Stadtvertretersitzung bzw. ihrer Ausschüsse dient.

6) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur für Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Stadtvertretung bzw. ihrer Ausschüsse dient. Stellvertretende sachkundige Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

7) Ausschussvorsitzende erhalten entsprechend § 14 Abs. 7 ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Wird die Ausschusssitzung vom Stellvertreter geleitet, steht diesem die Aufwandsentschädigung zu.

8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich acht beschränkt.

9) Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, gewährt werden.

10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Burg Stargard

1. Satzungen der Stadt Burg Stargard, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden über das Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, über den Menüpunkt „Ortsrecht“ bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Satzungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ veröffentlicht.

2. Unter der Bezugsadresse Stadt Burg Stargard, Der Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

3. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Einladungen und Beschlussvorlagen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen können über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, Menüpunkt „Bürgerservice“ eingesehen werden.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen über den Link „Bekanntmachungen“.

(4) Satzungen und Bekanntmachungen nach BauGB

1. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

2. Die Bekanntmachung und Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(5) Sonstige Informationen und Bekanntmachungen

Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

(6) Amtliches Bekanntmachungsblatt

Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ erscheint monatlich. Es wird kostenlos an die Haushalte der Stadt Burg Stargard verteilt und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Verwaltung der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, zu beziehen.

(7) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form der Absätze (1) und (4) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(8) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (4) in den Diensträumen der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz (7) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen bzw. im Rathaus.

Die Schaukästen befinden sich:

- | | | |
|----|--------------------|--|
| 1. | – in Burg Stargard | Am Markt 2 (neben der Sparkasse) |
| 2. | – in Cammin | Hauptstraße 20a (beim Feuerwehrgerätehaus) |
| 3. | – in Godenswege | Godensweger Straße (an der Bushaltestelle) |
| 4. | – in Gramelow | Alte Dorfstraße 18 (am Gutshaus) |
| 5. | – in Teschendorf | Dorfstraße 13 (an der ehemaligen Verkaufsstelle) |
| 6. | – in Loitz | Lindenstraße 3 (am Gutshaus) |
| 7. | – in Riepke | Riepker Straße (am Buswendeplatz) |

(10) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form der Absätze (1) und (4) in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang in den in Absatz (9) genannten Schaukästen zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen (1) und (4) unverzüglich nachzuholen. Sofern sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird darauf hingewiesen.

§ 12

Ortsteile / Ortsteilvertretung

1) Das Gebiet der Stadt Burg Stargard besteht aus den Ortsteilen Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenbergr, Riepke, Sabel und Teschendorf.

2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13

Ortsvorsteher

1) Für die Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz sowie Cammin, Godenswege und Riepke wird von der Einwohnerversammlung jeweils ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.

- 2) Der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen vom öffentlichem Interesse zur Stellungnahme gebeten.
- 3) Der Ortsvorsteher kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien teilnehmen.
- 4) Der Ortsvorsteher berichtet einmal jährlich über seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.
- 5) Der Ortsvorsteher hat die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Stadtvertretung mit Ausnahme des Stimmrechts. § 42 Abs. 4 KV gilt entsprechend.
- 6) Für Gemeinden, die zukünftig in das Gebiet der Stadt Burg Stargard übergehen, geltend die Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 14

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. April 2013 einschließlich ihrer 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Ausgefertigt: Burg Stargard,

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden. Die Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom
Veröffentlicht in der Stargarder Zeitung Ausgabe vom